

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Kulpin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kulpin vom 13.04.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die mit erheblichen Mitteln und persönlichem Einsatz freiwilliger Helfer erstellten Räume stehen den Nutzern nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Der Erhalt sowie der Schutz vor jeder Beschädigung soll für alle selbstverständliche Pflicht sein. Die Satzung regelt die Benutzung der folgenden Gemeinschaftsräume:

Gemeinschaftshaus (nur Erdgeschossräume) **mit Terrasse,**
Feuerwehrgerätehaus

§ 2

Die gemeindeeigenen Räume stehen vorrangig der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr sowie ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Darüber hinaus hat jeder volljährige Bürger der Gemeinde die Möglichkeit, die vorstehenden Räume für private Feiern und Veranstaltungen zu mieten. Eine Nutzung durch andere, die vor allem eine Verbindung zum Ort haben, ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde wie auch der Wehrführer üben das Hausrecht aus. Sie sind gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Beide sind berechtigt und verpflichtet, von den Nutzern die Beachtung dieser Satzung zu verlangen. Nutzungstermine sind rechtzeitig beim Bürgermeister bzw. Wehrführer anzumelden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister; von ihm wird der Terminkalender geführt. Schlüssel sind beim Bürgermeister bzw. Wehrführer anzufordern und nach Nutzungsende bei diesen abzuliefern.

§ 4

Jeder Mieter ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister zu melden.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Mieter. Die Gemeinde Kulpin übernimmt weder Haftung für solche Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitgliedern oder

Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen, noch die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 5

Alle Räume sind nach der Benutzung grundsätzlich bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand (gefegt, gewischt, staubfrei) zu hinterlassen. Benutzte Gegenstände sind ebenfalls sauber und vollzählig zu übergeben. Bei Terminüberschneidung aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Übergabetermin festgelegt werden.

Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Nutzer selbstständig und auf eigene Kosten zu beseitigen. Werden die Räume sowie das benutzte Inventar nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Gemeinde dem Benutzer Kosten dazu auferlegen und eine weitere Nutzung untersagen.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Veranstalter nach § 2, Satz 1, ist die Nutzung unentgeltlich.

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume durch Veranstalter nach § 2 Satz 2 werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung des Gemeinschaftshauses (nur Räume im Erdgeschoss und Außenterrasse) **100,- €**.

Nutzung des Gemeinschaftshauses wie vorstehend, jedoch mit Nutzung des Feuerwehrgerätehauses **140,- €**.

Werden bei der Mitbenutzung der Terrasse Vor- und Nacharbeiten erforderlich (Schließen der offenen Seiten pp.), so sind hierfür zusätzlich **20,- €** zu entrichten.

(Feuerwehrkameraden, Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder der Gemeindegremien zahlen jeweils die Hälfte = 50,- €, 70,- € bzw. 80,- €)

Veranstalter nach § 2 Satz 3 haben jeweils einen 50%-igen Aufschlag zu zahlen = 150,- €, 210,- € bzw. 240,- €.

Veranstalter nach § 2 Sätze 2 und 3 entrichten zur Einhaltung eines einheitlichen Reinigungsstandards eine zusätzliche Gebühr von 25,- € an eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungskraft.

Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.

Die Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsräume vom 24.02.2009 außer Kraft.

Kulpin, den 13.04.2016



H. Dohrendorff
 (H. Dohrendorff)
 Bürgermeister